

AUSHANG

Berechtigung für Erst- (Betreuung) und Zweitgutachten Bachelor- und Masterarbeiten

Die Berechtigung zur Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und zur Abgabe eines Zweitgutachten ist in der Prüfungsverfahrensordnung der Philosophischen Fakultät geregelt.

Die Betreuung von Bachelorarbeiten (Erstgutachten) kann von allen promovierten Dozenten und Dozentinnen, die hauptamtlich am Seminar beschäftigt sind, übernommen werden.

Die Betreuung von Masterarbeiten (Erstgutachten) kann nur durch Professorinnen und Professoren bzw. habilitierte Dozentinnen und Dozenten, die hauptamtlich am Seminar beschäftigt sind, erfolgen.

Das Zweitgutachten kann von allen Dozentinnen und Dozenten übernommen werden, die mindestens einen gleichwertigen Abschluss, d. h. für Bachelorarbeiten mindestens einen Bachelor und für Masterarbeiten mindestens einen Master- oder Magisterabschluss erworben haben.

Gez. Die Direktoren des Seminars für Europäische Ethnologie/Volkskunde